



Solarpaket 1: was ändert sich?

Am 26. April 2024 wurde nach monatelangen Verzögerungen und Diskussionen das [Solarpaket 1](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt sind die Änderungen am 16. Mai 2024 in Kraft getreten. Weitere Informationen und Details bei [heise.de](https://www.heise.de).

Diese Zusammenfassung ist für Mentoren, Fachgruppenmitglieder und alle Interessierten.

Hier die für Balkonkraftwerke relevanten Änderungen, interessante Änderungen für PV auf Mehrparteiegebäuden auf Seite 2.

1. Die Anmeldung beim Netzbetreiber entfällt

Es reicht die Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Diese wurde zum 1. April deutlich vereinfacht. Die Informationen zum neuen Balkonkraftwerk werden an den Netzbetreiber weitergegeben.

2. Kein Zählerwechsel vor Inbetriebnahme

Ein Balkonkraftwerk darf auch mit einem alten rückwärtsdrehende Ferrariszähler in Betrieb genommen werden. Bisher war offiziell ein sog. „modernes Messsystem“ notwendig. Mit der neuen Regelung werden alte, analoge Zähler übergangsweise geduldet.

3. Eigene Geräteklasse mit 800W Einspeisung

Für das EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) wurde für Balkonkraftwerke eine neue Geräteklasse eigenführt. Diese begrenzt die Einspeiseleistung von Steckersolargeräten auf maximal 800 Voltampere ($VA=W$) bei höchstens 2 Kilowatt installierter PV-Leistung ($2000W_p$).

4. Duldung des Schuko-Steckers

Die Gesetzänderung hat zum Ziel, dass Balkonkraftwerke offiziell auch an normalen Steckdosen betrieben werden dürfen. Bisher ist laut geltender Norm eine spezielle Einspeisesteckdose (Wieland) notwendig.

ACHTUNG: die „Steckerfrage“ wird nicht per Gesetz, sondern in einer VDE-Norm geregelt. Diese wird noch vom DKE überarbeitet und vermutlich im Sommer angepasst.

WICHTIG: die Privilegierung von Steckersolargeräten (Recht auf Solar) erfolgt über Gesetzesänderungen im BGB (Mieter) und WEG (Eigentümer) des Bundesjustizministeriums. Diese sind nicht Bestandteil des Solarpaket 1 und lassen weiter auf sich warten.

Weitere Details unter https://www.haufe.de/immobilien/wirtschaft-politik/solaranlage-blockheizkraftwerk-anmelden_84342_530834.html und <https://www.golem.de/news/balkonkraftwerke-solarvereine-warnen-vor-klagewelle-nach-neuem-rechtsanspruch-2401-181308.html>



Änderungen für PV auf Mehrparteiengebäuden:

1. **Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung**

Das neue Modell vereinfacht die Energielieferung innerhalb eines Gebäudes. Der Betreiber der PV-Anlage darf zum zusätzlichen Stromlieferanten für die Nutzer im Haus werden – neben deren normalem Stromanbieter. Die Weitergabe von PV-Strom an Wohn- oder Gewerbemieter oder Wohnungseigentümer soll weitestgehend von Lieferantenpflichten ausgenommen sein. Zudem darf erzeugter Strom auch zwischengespeichert und in anderen verbundenen Bauteilen und Garagen (Wallbox) genutzt werden.

Update: Hier fehlt noch die Infrastruktur zur Abrechnung. Ein Smart Meter (iMSys) ist Voraussetzung, da der Stromverbrauch alle 15min erfasst werden muss,

2. **Mieterstrom**

Die Förderung wird auf gewerbliche Gebäude und Nebenanlagen erweitert, solange keine Netzdurchleitung erfolgt. Die Regeln zur Anlagenzusammenfassung werden vereinfacht.

3. **Repowering von Dachanlagen**

Der Austausch von alten PV-Modulen durch effizientere wird ermöglicht. Die hohe Einspeisevergütung bleibt für die alte Leistung bestehen, für zusätzliche Leistung aufgrund des Modultausch gilt die aktuelle Einspeisevergütung.

Mehr Informationen unter <https://solar2030.de> oder

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/Energieversorgung/details-solarpaket.html>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/solarpaket-photovoltaik-balkonkraftwerke-2213726>

<https://www.pv-magazine.de/2024/04/26/bundestag-beschliesst-solarpaket-1/>

Weitere Fragen an balkonkraftwerk@solar2030.de

München, 18. Mai 2024 – Marc A. Rieger